


AMTLICHE BEKANNTMACHUNG






M. 1:1.000

FÖRMLICH FESTGELEGTES SANIERUNGSGEBIET
"STADTMITTE"

GEMÄSS DER SANIERUNGSSATZUNG TEIL DES § 1

LEGENDE
 **ABGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES**
 MASSTAB 1:1.000

 TORGELOW, DEN 10.09.1998

 STADT TORGELOW, DER BÜRGERMEISTER

BIG-STÄDTESBAU GMBH MECKLENBURG-VORPOMMERN
 REGIONALBURO ANKLAM 

**Bekanntmachung der Satzung
 der Stadt Torgelow über die
 förmliche Festlegung des
 Sanierungsgebietes
 "Stadtmitte"**

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GS Mecklenburg-Vorpommern GI-Nr. 2020-2) und der §§ 142 und 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), hat die Stadtvertretung der Stadt Torgelow in ihrer Sitzung am 07.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt Torgelow
 über die förmliche Festlegung des
 Sanierungsgebietes - Sanierungssatzung
 "Stadtmitte"**

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Gebiet der Stadtmitte der Stadt Torgelow liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca 12,91 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Stadtmitte". Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadtmitte von Torgelow vom 05.10.1995 im Maßstab 1:1000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 und 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 2 BauGB rückwirkend zum 11.12.1997 rechtsverbindlich.

Torgelow, den 10.09.1998


 Gottschalk
 Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Die von der Stadtvertretung der Stadt Torgelow in ihrer Sitzung am 07.12.1995 beschlossene Sanierungssatzung "Stadtmitte" mit dem dazugehörigen Lageplan des Sanierungsgebietes im Maßstab 1 : 1.000 (verkleinert abgebildet), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.01.1997, Aktenzeichen VIII 340b 513.4 Torgelow 51, genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137), ortsüblich bekanntgemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
- Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres sowie
 - Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren,
- seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.
4. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Torgelow geltend zu machen.
5. Gemäß § 143 Abs.1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (u.a. Ausgleichsbetragshebung) besonders hingewiesen.
6. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Torgelow.
- a) Die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstige Maßnahmen (§144 Abs. 1 Nr. 1).
 - b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2).
 - c) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechtes (§ 144 Abs. 2 Nr. 1).
 - d) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dieses gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2).
- e) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird, ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3).
 - f) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4).
 - g) Die Teilung des Grundstückes (§ 144 Abs. 2 Nr. 5).
7. Die Stadt Torgelow wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Satzungsgebiet belegenen Grundstücke einzutragen.
8. Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung - Bahnhofstraße 02, Bauamt (Zimmer 116) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Torgelow, den 30.09.1998


Gottschalk
Bürgermeister

